

STATUTEN

der

Matador Secondary Private Equity AG

mit Sitz in Sarnen



I FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma **Matador Secondary Private Equity AG** besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in **Sarnen**.

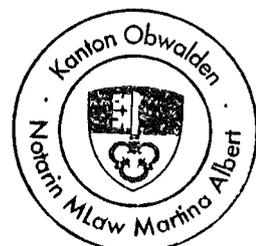
Art. 2

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsstrategie im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Betriebsstätten errichten und sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, solche beraten, steuern und koordinieren sowie deren Geschäfte führen. Des Weiteren ist der Gegenstand die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und von Drittunternehmen (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristige Wertsteigerung, sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform auszugliedern. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitliche Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Sachwerte des Anlagevermögens wie beispielsweise Grundstücke und Immobilien zu erwerben, die Planung und Realisierung von Sachwertprojekten aller Art durchzuführen, die Projektweiterentwicklung zu betreiben, das strategische und operative Sachwertmanagement (Investment-, Portfolio-, Asset-, Property- und Facilitymanagement) zu übernehmen, diese zu verkaufen und alle damit in Zusammenhang stehenden operativen Geschäfte (beispielsweise Beratungs-, Bewertungs- und Finanzierungstätigkeiten) zu tätigen, samt damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte, in allen Phasen der Wertschöpfungskette, über den gesamten Sachwertlebenszyklus auf eigene oder fremde Rechnung. Zusätzlich ist die Gesellschaft berechtigt die Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungsmodellen und gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen sowie die technische und wirtschaftliche Prüfung (Due Diligence) von Sachwertprojekten und -transaktionen, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, durchzuführen.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck und die allgemeine Geschäftsstrategie unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks und der Geschäftsstrategie erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Durchführung der Tätigkeiten liegt im freien Ermessen der Gesellschaft und deren Vertretungsorgane, inhaltliche Beschränkungen jedweder Art bestehen nicht. Abweichungen von der allgemeinen Geschäftsstrategie sind, soweit diese der Förderung entsprechend dienen, zulässig.

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.



II AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'295'742.00 (in Worten: Franken fünfzehn Millionen zweihundertfünfundneunzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig 00/00) und ist eingeteilt in 14'995'742 auf den Inhaber lautende Aktien zu je CHF 1.00 (in Worten: Franken einen) Nennwert und in 3'000'000 auf den Namen lautende Aktien zu je CHF 0.10 (in Worten: Rappen zehn) Nennwert.

Das Aktienkapital ist vollständig liberiert. Der Besitz einer Aktie schliesst automatisch die Anerkennung der jeweiligen Statuten der Gesellschaft in sich.

Art. 3a

Die Gesellschaft übernimmt die Aktiven und Passiven der Matador Private Equity AG, in Sarnen (Firmennummer CHE-112.531.374) gemäss Fusionsvertrag vom 22. März 2018 und Fusionsbilanz per 01. Januar 2018. Aktiven von CHF 33'149'723.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 8'117'207.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft erhalten 6'759'000 Inhaberaktien zu CHF 0.10 und 3'000'000 Namenaktien zu CHF 0.01.

Art. 3b

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. April 2029 das derzeitige Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) durch die Ausgabe oder die Vernichtung oder die Nennwertherabsetzung von

- maximal 7'250'000 Inhaberaktien im Nennwert von CHF 1.00 zu verändern, wobei die obere Grenze des Kapitalbands nominal CHF 22'245'742.00 und die untere Grenze nominal CHF 7'745'742.00 beträgt und
- maximal 1'500'000 Namenaktien im Nennwert von CHF 0.10 zu verändern, wobei die obere Grenze des Kapitalbands nominal CHF 450'000.00 und die untere Grenze nominal CHF 150'000.00 beträgt.

Mehrfache Veränderungen (auch in Teilbeträgen) im Rahmen des Kapitalbands und der Befristung sind zulässig. Bezugsrechte, die im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zuweisen.

Art. 4

Die Gesellschaft gibt ihre Inhaberaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Inhaberaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Inhaberaktien in eine andere Form.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Inhaberaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien ist jederzeit zulässig.



Art. 4a

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in dem die Aktionäre der Namenaktien eingetragen werden. Die Eintragung wird auf dem Aktientitel durch den Verwaltungsrat bescheinigt. Als Aktionär wird im Verhältnis zur Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Art. 4b

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Bewilligung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen (Escape-clause).

Ferner kann die Bewilligung zur Übertragung aus wichtigen Gründen verweigert werden, wenn:

- a) der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR).

Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Übertragung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Gesuchsteller ist ins Aktienbuch einzutragen.

Art. 5

Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit die Erhöhung des Aktienkapitals beschliessen. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt die Generalversammlung gemäss Art. 650 ff. OR den Ausgabepreis der neuen Aktien und die Einzahlungsstelle.

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Die Generalversammlung kann im Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben oder eine von Abs. 1 sonst wie abweichende



Regelung treffen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung**
- B Der Verwaltungsrat**
- C Die Revisionsstelle**

A Die Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten;
4. die Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. die Genehmigung des Lageberichtes;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 13 der Statuten;
10. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.



Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt werden, die zusammen wenigstens 10 % des Aktienkapitals vertreten. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall verpflichtet, die Generalversammlung innert 40 Tagen nach Erhalt des Begehrens einzuberufen.

Art. 9

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft einberufen.

In der Einberufung sind Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben. Ferner sind in der Einberufung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Aktionäre mitzuteilen, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über die Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie die Durchführung einer Sonderprüfung.

Keiner vorgängigen Ankündigung bedarf es zur Stellung von Anträgen zu gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen sowie zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

Art. 10

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Lagebericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Vergütungsbericht mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle, den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich einer Ausfertigungskopie dieser Unterlagen zugestellt werde.

Art. 11

Jede Aktie hat eine Stimme. Jeder Aktionär kann sich durch einen gesetzlichen Vertreter, durch einen anderen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung ist unzulässig.



Art. 12

Falls und solange das gesamte Aktienkapitals vertreten ist, kann mit Zustimmung aller anwesenden Aktionäre oder deren Vertreter eine Generalversammlung auch ohne vorherige Einladung als Universalversammlung gemäss Art. 701 OR abgehalten werden.

In der Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 13

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für

- die maximale Vergütung des Verwaltungsrates, die gemäss Artikel 26 der Statuten im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann;
- die maximale Vergütung der Geschäftsleitung, die gemäss Artikel 27 der Statuten im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (inkl. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge), Pauschalspesen, Kinder- und Ausbildungszulagen, Privatanteil Geschäftswagen, Mitarbeitervergünstigungen und Dienstaltersleistungen.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personalgesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen.

Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die ihm von den Aktionären übertragene Stimmrechte weisungsgemäss aus. Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 15

Das Stimmrecht bestimmt sich nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien, sodass auf jede Aktie unabhängig vom Nennwert eine Stimme entfällt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktionäre mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.



Ein Beschluss der Generalversammlung, der wenigstens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den im Gesetz genannten Fällen nach Art. 704 OR erforderlich für die Änderung der Statuten und für die Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, so ist im 2. Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.

Art. 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den für die Protokollführung verantwortlichen Sekretär der Generalversammlung, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären oder deren Vertreter vertreten werden;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre haben das Recht auf Einsichtnahme.

Art. 17

Jeder Aktionär ist nach Art. 697 OR berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Hat ein Aktionär sein Recht auf Auskunft und Einsicht bereits ausgeübt, ist er zusätzlich berechtigt, nach Art. 697a ff. OR von der Generalversammlung die Durchführung einer Sonderprüfung zu verlangen.



B Der Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche auf die Dauer von einem Jahr einzeln von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Generalversammlung wählt zudem ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Die Amtsperiode dauert vom Tag der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Weil Stimmrechtsaktien ausgegeben worden sind, haben nach Art. 709 Abs. 1 OR die Aktionäre jeder Kategorie Anspruch auf wenigstens einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht im Verwaltungsrat angehört.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 19

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement anderen Organen übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Erstellung des Vergütungsberichts;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauf folgende Statutenänderungen;



10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in denen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 20

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- Festlegung der Ziele für die Geschäftsleitung;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend individueller Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung;
- Festlegung der individuellen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung sowie deren weitere Anstellungsbedingungen und Titel;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss nach Massgabe eines Organisationsreglements weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 21

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte und Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Vergütungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

Art. 22

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darin sind u.a. alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat.



Dabei ist der Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied fallenden Betrag, Namen und Funktion des betreffenden Mitglieds sowie den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchstens auf ein Mitglied entfallenden Betrag sowie Namen und Funktion des betreffenden Mitglieds zu nennen.

Zusätzlich ist der gesamte Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung und den auf jedes Mitglied entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben, falls nach der Abstimmung der Generalversammlung Geschäftsleitungsmitglieder ernannt werden.

Art. 23

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder falls ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Die Verwaltungsräte können sich nicht vertreten lassen. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Verwaltungsräte.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Wahlen das Los. Sofern alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat.

Art. 24

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen. Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Er ernennt Prokuristen und andere Bevollmächtigte.

Art. 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:



- maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
- maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR;
- sowie zusätzlich maximal 30 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Keine Beschränkungen bestehen bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Die gruppeneigenen Mandate werden somit nicht mitgezählt. Weiter gibt es keine Beschränkungen bei Rechtseinheiten, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

Der CEO darf mit Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrats und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung mit Genehmigung des CEO je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

- maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
- maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich
- maximal 15 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Keine Beschränkungen bestehen bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Die gruppeneigenen Mandate werden somit nicht mitgezählt. Weiter gibt es keine Beschränkungen bei Rechtseinheiten, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

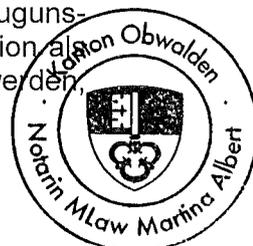
Art. 26

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Geschäftsergebnis unabhängige feste jährliche Entschädigung und haben ausserdem Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Der Verwaltungsrat kann für den Delegierten des Verwaltungsrates eine abweichende Vergütung vereinbaren.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Der Gesamtbetrag der Vergütungen beinhaltet somit auch die Vergütungen für die Tätigkeiten in den Tochtergesellschaften.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsdienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen entschädigt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.



Art. 27

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung (inklusive allfälliger Sachleistungen), eine pauschale Spesenentschädigung sowie eine erfolgsabhängige Vergütung, welche maximal 75% der fixen Vergütung betragen darf.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Der Gesamtbetrag der Vergütungen beinhaltet somit auch die Vergütungen für die Tätigkeiten in den Tochtergesellschaften.

Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den Marktbedingungen jährlich für die Leistungsperiode vom Vergütungsausschuss festgelegt. Bei Vorliegen sachlicher Ereignisse können die Ziele unterjährig geändert oder angepasst werden.

Art. 28

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 29

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und über das in Abs. 3 dieses Artikels genannte hinaus oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.00 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

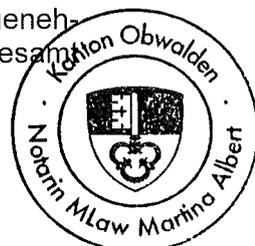
Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden mit Ausnahme der Beiträge an die staatlichen Sozialversicherungen grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Vergütungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in der jeweiligen Pensionskasse der Gesellschaft zu marktkonformen Bedingungen versichert / zu versichern. Überbrückungsrenten zwischen Frühpensionierung und ordentlichem Pensionierungsalter sind möglich bis insgesamt maximal der Hälfte einer fixen jährlichen Vergütung, welche das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung im letzten Jahr vor der Frühpensionierung bezogen hat.

Weder für die Mitglieder des Verwaltungsrates noch für die Mitglieder der Geschäftsleitung existieren Beteiligungspläne.

Art. 30

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten nachdem die Generalversammlung den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern eine maximale Gesamtvergütung von insgesamt CHF 1'000'000.00 ausgerichtet werden.



Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der maximalen Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

C Die Revisionsstelle

Art. 31

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht (sog. Opting Out) gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 7 Ziff. 6 und 7 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 32

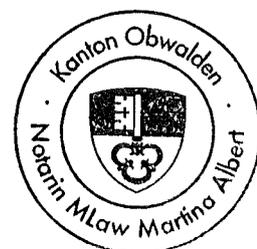
Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 31.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.



Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT, RESERVEN

Art. 33

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das jeweilige Abschlussdatum in eigener Kompetenz zu ändern.

Art. 34

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung ihrerseits besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Art. 35

Für die Speisung der gesetzlichen Reserven (allgemeine Reserve, Reserve für eigene Aktien, Aufwertungsreserve) und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 und 677 OR.

Für Dividenden und Tantiemen kommen die Bestimmungen von Art. 671, 675 und 677 OR zur Anwendung.

V AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 36

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderen Personen (Liquidatoren) übertragen wird.

VI BEKANNTMACHUNGEN

Art. 37

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan.



Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VII ÖFFENTLICHES KAUFANGEBOT

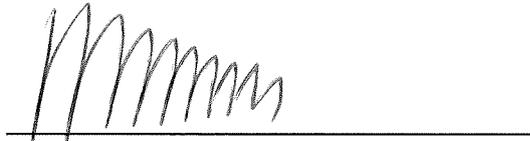
Art. 38

Die Gesellschaft legt fest, dass die gesetzliche Angebotspflicht nach Art. 135 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015 wegbedungen ist (Opting-Out).

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates durch diesen anlässlich der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung genehmigt und festgesetzt. Sie ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 14. April 2022.

Sarnen, 18. April 2024

Der Vorsitzende:



(Robert Ettlín)

**Die Protokollführerin und
Stimmzählerin:**



(MLaw Martina Albert)



AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Obwalden, MLaw Martina Albert, ettlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **Matador Secondary Private Equity AG** mit Sitz in **Sarnen** den derzeit gültigen Gesellschaftsstatuten entsprechen, wie diese heute an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt worden sind. Die Statuten umfassen, einschliesslich dieser Beglaubigungsseite, insgesamt 17 Seiten.

Sarnen, 18. April 2024
Prot.-Nr. 116/2024

Die Urkundsperson:

M. Albert
MLaw Martina Albert

